

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

No. XXXVI.

Luzern, den 13. December.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. December.

(Fortsetzung.)

Lacoste und Ufermann folgen ganz Kuhns Antrag, letzterer wunscht aber zu bestimmen in welchen Fallen man Passe haben musse. Erlacher stimmt auch Kuhn bei, glaubt aber man musse diese Passe von Eisen machen, wenn man sie fur ein ganzes Jahr dauern lasse wolle. Herzog will bestimmen, da das Geld welches die Ausfertigung der Passe liefert, der Nation gehore. Huber stimmt Kuhn bei, doch will er solche Passe auf funf Bagen setzen; er findet Herzogs Bemerkung als sich selbst verstehend uberflussig: noch wunscht er da auch dieser § nur die Helvetier angehe, und da Fremde nur Monatspasse erhalten. Nuce vertheidigt seine Erwagung, und stimmt ubrigens Kuhn und Hubers letzter Bemerkung bei. Hammer stimmt zum Gutachten, will aber die Passe drei Monate dauern lassen, und bestimmen da man fur Entfernung von mehr als drei Stunden von seiner Heimath Passe haben musse. Herzog beharrt, der Deutlichkeit wegen auf seinem Antrag. Kuhn vereinigt sich mit Hubers letzter Bemerkung, welche mit Kuhns und Herzogs Antragen angenommen wird.

§ 2. Fierz will die Handwerksbursche hier aufnehmen, und stimmt ubrigens dem § bei. Kuhn folgt Fierz. Huber will den ganzen § ausstreichen als uberflussig, weil fur einen Pa der ein Jahr dauert, jedermann drei Bagen bezahlen kann. Custorff stimmt mit einiger Modification Fierz bei. Herzog vertheidigt den § mit Fierzens Antrag. Carrard will statt diesem § einzig bestimmen, da diejenigen welche die Passe ausgeben, bei Beziehung ihrer Preise Rucksicht auf die Armuth nehmen durfen. Nuce will wohl die Handwerksbursche auslassen, aber beharrt auf dem ubrigen Theil des §, weil durch Carrards Antrag Parteilichkeit entstunde. Huber vereinigt sich mit Carrard dessen Antrag angenommen wird.

§ 3. Herzog bemerkt da fur Passe ins Ausland keine Zeit bestimmt werden kann. Egler folgt Herzog; er will keinen Unterschied zwischen den naher oder fern von den Granzen wohnenden Burgern ma-

chen. Nuce vertheidigt den §, weil die an den Granzen wohnenden Burger in bestandiger Gemeinschaft mit den benachbarten auern Gegenden stehen. Huber vertheidigt das Gutachten. Egler will hochstens bestimmen da in den Granzkantonen diese Passe wohlfeiler seyen. Urb will diese Passe fur ein Jahr gultig, und mit drei Bagen bezahlen lassen. Huber bemerkt, da man den auswartigen Passen keine Zeit bestimmen kann, und will nur erklaren, da die Regierung fur die Granzorte Erleichterungen zu geben berechtigt sey. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 4. Kuhn stimmt dem § bei, fodert aber da er vor den 3 § gesetzt werde. Egli will eine Ausnahme fur die italienischen Tagelohner machen, weil diese alle Jahre ins Ausland gehen. Egler glaubt diese Taxe sey zu hoch, er fodert da man sie auf funf Bagen herabsetze. Marcacci folgt Egler, und will auch hier eine Ausnahme fur die Armen machen. Kuhn vertheidigt den §, weil die Armen schon ausgenommen sind. Bourgeois folgt Egler. Huber beharrt auf dem Gutachten, und will hochstens die Tagelohner begunstigen, und sie nur funf Bagen zahlen lassen. Kuhns und Hubers Antrage werden angenommen.

§ 5. Cartier fodert Durchstreichung dieses unnutzen §. Suter folgt Cartier, weil man nicht uberall schaben soll. Michel folgt, so auch Koch, weil dieses eine Art Beggeld abgebe, indem diese Passe auf den Strassen oft unterschrieben werden mussen. Nuce beharrt auf dem Gutachten, weil hier nur von besiegelter Bekraftigung der Passe die Rede ist. Der § wird weggestrichen.

Die gestern erhaltene Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums uber das Erziehungswesen, wird wieder vorgelesen, und mit Beifall aufgenommen.

Nuce fodert Verweisung dieser wichtigen Bottschaft an die Kommission uber den offentlichen Unterricht, und begehrt zugleich da man sich mit Wiederherstellung desjenigen Erziehungsinstituts der weiblichen Jugend in Luzern beschaftige, welches die wurdevollen Burgerinnen Urselinerinnen bisher erhalten hatten; endlich begehrt er Niederlegung einer Kommission, die die lebenslanglichen Gehalte der aus den Klostern aus-

tretenden Geistlichen bestimme. Escher folgt der Verweisung dieser Botschaft an die Kommission, und freut sich daß das Direktorium uns endlich auf die sen wichtigen Zweig der Staatsangelegenheiten aufmerksam macht, weil auf der guten Besorgung desselben die wahre Gleichheit und die wahre Freiheit beruht. Er stimmt Nuce's Antrag bei, und fodert über denjenigen welcher das Luzerner Erziehungsinstitut betrifft Dringlichkeit. Custor stimmt bei, und wünscht daß eine helvetische Universität errichtet, und dasjenige Geld dazu verwendet werde, welches nach Secretan's Antrag jeder Repräsentant von seinem diesjährigen Gehalt dem Vaterland aufopfern soll. Die Botschaft wird an die Kommission gewiesen.

Am 2ten December war keine Sitzung.

Grosser Rath, 3. December.

Präsident: Pellegrini.

Regli begehrt, daß B. Quadri als italienischer Dolmetscher angestellt werde. Rosetti bezeugt, daß der vorgeschlagne Bürger nicht hinlängliche Fähigkeiten zu diesem Amt habe. Marcacci bittet, daß der vorgeschlagne Bürger wenigstens zur Probe angenommen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Haas beklagt sich über den Luzernerischen Werkmeister in Stein, daß er ihm bei dem Bau in dem Urselinerkloster nicht gehörig behülflich sey, und dadurch alle Arbeiten hindere; er begehrt Einladung an die Luzernerische Verwaltungskammer und Municipalität, daß sie ihm die nöthigen Arbeiter und Materialien zur Beschleunigung des Baus an die Hand liefern, und wünscht zugleich den wissenschaftlichen Nationalinstituten in diesem Kloster Platz geben zu können. Nuce fodert daß man der Verwaltungskammer anzeige, daß wann die Arbeiter nicht besser arbeiten, man aus andern Gegenden Arbeiter berufen werde. Huber folgt den Bemerkungen von Haas, begehrt aber daß eine Einladung an das Direktorium gemacht werde, durch die die Arbeiten im Urselinerkloster als dringlich vor allen andern den Vorzug erhalten, und bittet Haas seine Bemerkungen wegen wissenschaftlichen Nationalinstituten der hierüber niedergesetzten Kommission mitzutheilen. Dieser Antrag wird angenommen.

Graf fodert für die Saalinspektoren zur Bezahlung des Bureau 6000 Franken. Cartier und Gapani begehren, daß man nur 3000 Franken gebe. Schlumpf unterstützt Graf, weil sonst sogleich wieder gefodert werden muß. Erlacher folgt Schlumpf und bemerkt daß die Repräsentanten auch bald wieder etwas Geld nöthig hätten. Graf's Begehren wird entsprochen.

Spensdörfer im Namen einer Kommission

erklärt, daß die erste Rechnung der Saalinspektoren, über die ersten bezogenen 11000 Franken richtig bezunden wurde, und rath daher zur Abnahme derselben an. Custor bestätigt diesen Antrag, welcher sogleich einmüthig angenommen wird.

Der Abschnitt des Organisationsgutachtens für den Obergerichtshof, welcher die Cassation der Kriminalrechtsfälle betrifft, und welcher von der Kommission neu umgearbeitet wurde, wird in Berathung genommen.

§ 62. In Kriminalcassationsfällen wird die eingefandte Prozedur dem öffentlichen Ankläger zu Abfassung seiner Conclusionen übergeben.

§ 63. Nachdem der öffentliche Ankläger seine Conclusionen eingegeben, so wird zuerst entschieden, ob die Prozedur als vollständig oder zulässig anzusehen sey?

§ 64. Hierauf wird bloß die Frage beurtheilt: ob Cassation statt habe?

§ 65. Ist dieses der Fall, so wird ferner entschieden, ob die Prozedur und Sentenz, oder nur die Sentenz cassirt seyn soll?

§ 66. Im ersten Fall wird die Prozedur von neuem instruirt, im letztern hingegen wird dieselbe nur revidirt, und feisch beurtheilt.

§ 67. In beiden Fällen aber wird die Prozedur an das nächstgelegene Kantonsgericht zur nöthigen Untersuchung gewiesen.

§ 68. Die Criminalcassations-Sentenzen werden nur generaliter motivirt. Die nähern Motiven werden in dem Schreiben an das Kantonsgericht, wohin die Prozedur überwiesen wird, beigefügt.

§ 69. Sowohl in Criminal- als Civilcassationsfällen muß die Sentenz entweder ganz oder gar nicht cassirt werden.

§ 70. Desgleichen versteht es sich, daß in beiden Cassationsfällen nur die Oberrichter allein urtheilen.

Die fünf ersten Paragraphen vom 62. bis 66. werden sogleich genehmigt.

§ 67. Cartier will daß der Rechtsfall wieder dem gleichen Gericht übergeben werde, dessen Urtheil cassirt wurde. Huber bemerkt daß es wider alle Grundsätze wäre, wieder den gleichen Richter zur zweiten Beurtheilung zu wählen, und ihn also vielleicht zu zwingen wider seine Ueberzeugung zu handeln. Huber folgt Hubern, weil durch die Cassation das Gericht, dessen Urtheil cassirt wurde, zum Theil selbst Parthei wird, und also nicht weiter als Richter gebraucht werden darf. Cartier beharret auf seinem Antrag, weil noch nicht alle Kantone die gleichen Gesetze haben, und also nicht ein anderes Kantonsgericht über ihm unbekanntes Gesetze urtheilen kann. Secretan unterstützt den §, weil durchaus kein Richter welcher schon geurtheilt hat, und dessen Urtheil unrichtig erfunden wurde, wieder in der gleichen Sache zum Richter gemacht werden kann: zudem bemerkt er, daß

in Helvetien bis jetzt keine andern Criminalgesetze vorhanden waren, als die gräßliche, hochpeinliche carolinische Halsgerichtsordnung. Cartier zieht seinen Antrag zurück, und der § wird angenommen.

Die drei folgenden Paragraphen dieses Abschnitts werden angenommen.

In dem an die Kommission zurückgewiesenen Abschnitt, der die Staatsverbrechen betrifft, (siehe Republikaner II. p. 200), wird nach dem neuen Gutachten nichts abgeändert, und derselbe nun ohne Einwendungen ganz angenommen.

Der folgende Abschnitt, welcher die Anklagen gegen Volksrepräsentanten oder Direktoren betrifft, wird in Berathung genommen. (siehe Republikaner I. p. 835.)

Die drei ersten Paragraphen von 59 bis 61 werden ohne Einwendungen angenommen.

Statt der vier folgenden Paragraphen des ersten Gutachtens schlägt die Kommission folgende neue Paragraphen vor, welche ebenfalls einmüthig angenommen werden.

§ 86. Nachdem dem obersten Gerichtshof sämtliche von dem großen Rath eingekommene Acten vorgelesen worden, werden solche dem öffentlichen Ankläger zugestellt, um mit möglichster Beschleunigung dem obersten Gerichtshof vorzutragen ob:

a. mehrere Acten zur Verification der gegebenen Anzeige oder andere zur Constaturung des Facti nöthige Gegenstände eingeholt werden sollen, und dann

b. um einen Entwurf der an den Beschuldigten bei dem Präcognitionsverhör vorzulegenden Fragen einzugeben.

§ 87. Wenn der erste Vortrag des öffentlichen Anklägers zur Vervollständigung der eingekommenen Actenstücke dem Obergerichtshof nicht hinreichend schiene, so steht es dem Obergerichtshofe frei, die erforderliche Ergänzung von sich aus zu befehlen.

§ 88. Zu welchem Ende das Direktorium aufgefodert wird, alle nöthigen Maßregeln zu ungesäumter Herbeischaffung der verlangten Actenstücke, und übrigen allenfalls nöthigen Gegenständen vorzukehren.

§ 89. Desgleichen ist dem Tribunal unbenommen, den von dem öffentlichen Ankläger vorgelegten Fragen, nach geschehener Prüfung, zu mehrerer Erläuterung selbst eigne Fragen beizufügen.

§ 90. Hierauf wird der Angeeschuldigte durch eine schriftliche und versiegelte Citation auf den folgenden Tag vor den Obergerichtshof zum Präcognitionsverhör beschieden. Dem Weibel, der diese Citation vorzulegen muß, ein Empfangschein von dem Beschuldigten oder den Seinigen ausgestellt werden.

§ 91. Am Tage der Erscheinung wird der Beschuldigte in Gegenwart sämtlicher Obergerichter einmüthig nach den gutbefundenen Fragen sitzend vernom-

men; welche Fragen von dem öffentlichen Ankläger an ihn gestellt werden.

§ 92. Das aufgenommene Präcognitionsverhör soll von dem öffentlichen Ankläger und dem Beschuldigten unterschrieben werden.

§ 93. Der öffentliche Ankläger, dem dieses Präcognitionsverhör zugestellt wird, zieht hierauf seine Conclusionen, ob Anklage gegen den Beschuldigten statt habe, oder nicht?

§ 94. Die Conclusionen des öffentlichen Anklägers werden alsdann abschriftlich dem Beschuldigten nebst einem Doppel des Präcognitionsverhör und einer Abschrift der ihm bisher noch nie mitgetheilten Actenstücke, in sofern er solche begehrt, zugestellt, und 3 Tage zu Eingabe seiner schriftlichen Vertheidigung bestimmt.

§ 95. Wann die Vertheidigung eingekommen, so werden sammtliche diese Schriften dem D. G. H. vorgelegt und abgelesen. Hierauf entscheiden die Obergerichter: Ob die Anklage gegen den Beschuldigten statt habe.

§ 96. Carrard weiß nicht warum das heimliche Stimmenmehr statt haben soll, um zu entscheiden ob Anklage statt habe oder nicht; er glaubt dies sey der Cabale und den gefährlichsten Intriguen die Thore geöffnet, besonders da vorher Berathung über diese Frage statt hatte, wodurch also die Privatmeinung eines jeden Richters schon bekannt wurde; er fodert daher, daß wohl die Entscheidung in geschlossener Sitzung nicht aber durch geheimes Stimmenmehr geschehe; noch behauptet er, daß der 60 und 62 § der Konstitution, nur die Berathung in den gesetzgebenden Räten nicht aber diejenige in dem Obergerichtshof angehen, und also nicht als Gründe wider seine Meinung aufgestellt werden können. Huber glaubt, dieses Reglement müsse dem Geiste der Konstitution getreu bleiben, und dieser fodre heimliche Abstimmung ohne Ausnahme über solche Anklagen, und wo unsre Konstitution nicht deutlich sey, können wir die französische Konstitution zum Muster nehmen, und diese fodert ebenfalls heimliches Abstimmen über die ganze Beurtheilung solcher Anklagen; übrigens glaubt er sey das heimliche Abstimmen der Intrigue weit weniger günstig, als die öffentliche Abstimmung, und daher vertheidigt er das Gutachten der Kommission. Carrard beharrt auf seiner Behauptung, daß der 60. § der Konstitution nur die Berathung in den Räten selbst angehe; das Beispiel Frankreichs würde er gerne annehmen, wann wir die Geschworenengerichte hätten, welche ein so sicherer Wall für die Unschuld sind, und die dort statt haben; überdem ist er immer überzeugt daß die Leidenschaften weit freieren Lauf im geheimen Abstimmen haben, als da wo das Beispiel der übrigen Richter, und das Urtheil des Publikums die nöthigen Schranken der Intrigue setzen; er beharrt also auf seinem ersten Antrag. Koch erklärt sich für das Gutachten, weil der 60. § sich mit

seinem Befehl nach dem 58. § vorfindet, wo schon von dem Obergerichtshof in dieser Behandlung die Rede ist, wodurch offenbar der 60 § allgemein für die ganze Behandlung dieser Prozesse gesetzlich gemacht wird: neben diesem entscheidenden Umstand aber, ist offenbar der Cabale mehr Begünstigung verschafft, wenn man nicht heimlich abstimmen darf, und die menschlichen Schwachheiten vertragen sich mehr mit dem heimlichen Abstimmen, als mit dem öffentlichen; daher stimmt er dem Gutachten bei. Cartier beruft sich auf den 59 § der Constitution, welcher entscheide daß die Heimlichkeit nur die gesetzgebenden Ráthe angehe, und da sich im öffentlichen Stimmen eher der Richter scheut wider die Gerechtigkeit zu sprechen, so folgt er ganz Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

Ruhn begehrt, daß man auf den Fall, daß der Angeklagte nicht erscheinen würde, folgenden § noch festsetze: „Wann der Angeklagte auf die Vorladung nicht erscheint, oder seine schriftliche Vertheidigung nicht einsendet, so urtheilt der Obergerichtshof auf die in Händen habenden Akten hin.“ Dieser Antrag wird angenommen.

Die folgenden §§ vom 67 an bis zum 86 werden unverändert sogleich angenommen.

Die Kommission schlägt vor nach dem 67 § folgenden beizufügen: „Desgleichen wenn entschieden wird, daß keine Anklage statt habe, so soll solches den gesetzgebenden Ráthen angezeigt werden.“ — Nach dem 79 § schlägt die Kommission folgenden neuen § vor: „Alle Informationen geschehen in Gegenwart des öffentlichen Anklägers und des Vertheidigers, die der Zeugen aber in Abwesenheit des Beklagten, allfällig nöthige Confrontationen jedoch ausgenommen.“ Die beiden Anträge werden einmüthig angenommen.

§ 86. Carrard fodert, daß hier so wie bei der ersten Frage die Abstimmung nicht durch geheimes Stimmenmehr geschehe; dieser Antrag wird theils für diesen, theils für die übrigen §§ dieses Abschnitts angenommen.

Die 4 folgenden §§ werden sogleich genehmigt.

Die Commission trägt darauf an, statt des 91 § des ersten Gutachtens folgende §§ festzusetzen: „§ a. Nach vorhergegangner Berathschlagung entscheidet das Stimmenmehr zuerst die Frage, ob das Vergehen mit dem Tode bestraft werden soll oder nicht.“ „§ b. Um eine Todesstrafe zu erkennen, wird ein Stimmenmehr von zwei Drittheilen erfordert.“ Dieser Antrag so wie auch die beiden übrigen §§ werden angenommen.

Ruhn begehrt zufolge des Grundsatzes der Rechtspflege, daß in einer Sache nur ein Richter statt haben könne, die Beifügung folgender §§: „§ a. Wann neben dem Angeschuldigten, wegen des nemlichen Verbrechens noch andere Mitbeschuldigte vorhanden sind, die nicht Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe

oder des Direktoriums wären, so sollen auch diese von dem Obergerichtshof in den nemlichen Formen beurtheilt werden. § b. Jedoch kann gegen dergleichen Mitbeschuldigte in wichtigen Fällen ein Vorführungs- und Verhaftsbefehl noch vor Untersuchung der Frage verfügt werden, ob eine Anklage gegen sie statt habe.“ Dieser Vorschlag wird angenommen.

Cartier begehrt, daß eben so wie öffentliche Ankläger laut der Konstitution statt haben sollen, beim Obergerichtshof zum Trost der Armuth und Schwachheit, auch ein öffentlicher Vertheidiger erwählt und vom Staate bezahlt werde. Ruhn stimmt Cartier ganz bei, und bezeugt, daß er bei Entwerfung des Civilprozeßgangs hierauf Rücksicht nehmen und darauf antragen werde, bei jedem Kantonsgericht einen öffentlichen Vertheidiger anzustellen. Zugleich zeigt er an, daß die Rechtspflege durchaus die Lücke ausfüllen muß, die die Konstitution läßt, indem sie kein Geschworen Gericht bestimmt: Er würde hierüber schon ein Gutachten vorgelegt haben, wenn man nicht die Basis seines Entwurfs dadurch umgeworfen hätte, daß man den Grundsatz festsetzte „es sollen keine Friedensgerichte, aber in jeder Urversammlung ein Friedensrichter seyn“, denn er wollte die Friedensrichter zur ersten Untersuchung in den Criminalfällen benutzen; da nun aber jedes Dorf einen Friedensrichter haben soll, so werden diese nicht fähig genug seyn, um solche wichtige Gegenstände übernehmen zu können.

Die von Secretan vor 6 Tagen gemachte Motion, von dem dießjährigen Gehalt der Gesetzgeber 50 Dublonen in Rücksicht der gegenwärtigen Lage der Republik, auf den Altar des Vaterlandes zu legen, wird in Berathung genommen. Ruce stimmt von ganzem Herzen diesem Antrag bei, indem er gerne persönliche Aufopferungen macht, wann es vom Vaterlande die Rede ist. Huber glaubt vor allem aus unser System von Besoldungen vertheidigen zu müssen: Er denkt man dürfe doch annehmen, daß die Stellvertreter des Volks bei ihrem wichtigen Amte müssen bürgerlich leben können, und wenn man dieses nur in einem mäßigen Maasstab aufzählt, so wird sich finden, daß neben dem Unterhalt, den Repräsentanten nichts übrig bleibt, da doch viele aus uns sind, die, wenn sie bei ihren vorherigen Berufsarten geblieben waren, neben ihrer Unterhaltung noch etwas wichtiges auf die Seite für ihre alten Tage hatten legen können: Aber, sagt man, es sind zu viel solcher Repräsentanten und daher kosten sie die Republik zu viel: könnte ich aber zum Volk unmittelbar sprechen, so würde ich dasselbe dringend warnen, ja unsre Zahl nicht zu verringern, sondern in dieser Rücksicht dem Geist unserer Verfassung treu zu bleiben, welche fodert, daß jeder Art Bürger in der Gesetzgebung seyen, damit Bürger eines jeden Standes und eines jeden Berufs zu den Gesetzen ja und nein sagen können; und wann wir dem Volk aufzählen, was die vorigen Regierungen theils öffentlich, theils

heimlich das Volk gekostet haben, wahrlich so kann es nicht mehr finden, daß die jezige Regierung zu viel koste. Allein dieser Zweckmäßigkeit unsrer Besoldungen ungeachtet, fodert jezt das Vaterland ein Opfer von uns, und folglich sollen wir, die ihm nicht nur ein Opfer, sondern alles was wir haben und selbst unser Leben schuldig sind, mit Freude entsprechen, und daher stimme ich dem Antrag Secretans bei.

Herzog erinnert, daß er bei Bestimmung der Besoldungen für eine geringere Summe als festgesetzt wurde, gestimmt habe, und daß man ihm also nicht Habsucht vorwerfen könne, wann er nicht für Secretans Antrag stimme, indem er glaubt, man könne kein freiwilliges Opfer fürs Vaterland durch ein Gesetz bestimmen: er will weit lieber die Besoldungen gesetzlich herabsehen oder will wirklich eine freiwillige Steuer vornehmen und trägt auf eine Kommission an, die untersuche ob es der Fall sey die Besoldungen zu verringern oder nicht. Uermann glaubt, die Summe, welche das Vaterland durch Secretans Antrag gewinnen würde, wäre unbedeutend, und unsre bloßen Unterhaltsbedürfnisse erfodern unsre Besoldungen; daher wann das Vaterland wirklich mehr Bedürfnisse hat, so lege man nur einige Kreuzer mehr aufs Tausend auf die reichen Leute und gehe also zur Tagesordnung über diesen Antrag! ist einst wirklich Noth vorhanden, so wollen wir dann gerne mehr als die gefoderte Summe aufopfern!

Ruhn: Wann es in diesem Augenblicke um die Herabsetzung unserer Besoldungen zu thun wäre, so würde ich nicht zu derselben stimmen können. Ich habe mit meinen Bedürfnissen, mit meinen Aufopferungen gerechnet, und gefunden, ich sey nicht zu hoch bezahlt.

Aber es wird vorgeschlagen, dem Vaterland ein Opfer zu bringen. Ich werde mit meinem Genuße rechnen, und finden, daß ich es geben kann. Ich thue es gern, weil ich nie ansehe, wenn ich die Stimme des Vaterlands höre.

Man wirft mir ein, das Vaterland befinde sich nicht im Falle, ein solches Opfer zu begehren, und die Majorität der gesetzgebenden Räte habe kein Recht, der Minorität dasselbe aus dem Sacke zu erkennen.

Aber stehen denn nicht Oestreichs Heere auf unsern Grenzen? Habt ihr nicht unsre junge Mannschaft aufgerufen zur Vertheidigung des Vaterlands herbeizueilen? Und wann ihr dieses grosse Opfer von ihnen fordern konnet, so frage ich euch, ob ihr dann das Recht nicht habet, von uns die Darbringung eines kleinern Opfers zu begehren?

B. K. ich habe die Thränen vieler meiner unglücklichen Brüder gesehen. Ich kann bei denselben nicht ungerührt bleiben. Ich glaube es sey der Zeitpunkt zu helfen, sobald einer unsrer Brüder unsrer Hilfe bedarf.

Ich stimme also mit Freuden dem Antrage des Bürger Secretans bei. Ich bedaure, daß ich nicht

reich bin, und dem Vaterlande nicht meine ganze Besoldung anbieten kann. Ich bedaure aber noch mehr, daß ich in diesem Augenblicke an dieser Stelle bin, und deswegen nicht an die Grenze eilen darf, um dort mit Aufopferung meines Bluts und Lebens, die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit zu vertheidigen, die ich geschworen habe. Ich stimme zum Antrag.

Cartier stimmt ganz Herzog bei, und fodert in dieser Rücksicht Tagesordnung. — Ruf zum Abstimmen! — Ruf ums Wort von allen Seiten. — Die Mehrheit will abstimmen! und man geht zur Tagesordnung!

Man fodert daß Herzogs Antrag, eine Kommission über Verminderung unsrer Besoldungen niederzusetzen, ins Mehr gesetzt werde. Koch bemerkt, daß es dem 12 § der Konstitution zuwider ist, die eiamat bestimmten Besoldungen zu vermindern. Carrard bemerkt, daß wir unsre Besoldungen nicht diesem 12 § der Konstitution gemäß bestimmt haben, weil sie nicht in Früchten bestimmt wurden und fodert also eine Kommission über die Besoldungen. Secretan stimmt Carrard bei, und glaubt die Versammlung sey deswegen zur Tagesordnung über seinen Antrag gegangen, weil er nur ein augenblickliches Opfer vorschlug: nun hofft er also, werde man sich diesem neuen Antrag nicht widersetzen, denn unser Vaterland ist arm, und diesem nach sollen wir uns fügen. Gmür fodert Abstimmung, welche angenommen und durch dieselbe auch dieser neue Antrag für Besoldungsverminderung verworfen wird.

Das Direktorium fodert, daß der Zeitpunkt für die Einführung des Stempelpapiers bis auf den 1. Jenner 1799 verlängert werde. Diesem Begehren wird einmüthig entsprochen.

Das Direktorium fodert für Errichtung der ersten helvetischen Legion 300,000 Franken an das Kriegsministerium. Diesem Begehren wird mit Dringlichkeitserklärung sogleich entsprochen.

Das Direktorium übersendet eine Bottschaft, welche freie Verfügung über einige Nationalwaldungen zu Unterstützung der Brandbeschädigten des Distrikts Stanz fodert. (Diese Bottschaft ist im 34ten Stück des Republikaners abgedruckt).

Herzog fodert, daß man auch diesem Begehren sogleich mit Dringlichkeit entspreche. Ruce folgt und wundert sich, daß diese Bottschaft erst heute erscheine. Herzogs Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Abschritt der Municipalitätsausgaben in dem Municipalitätsbeschlusse verworfen hat, so wird derselbe der Commission zur Umarbeitung zugewiesen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Huber im Namen einer Commission ein neues Gutachten über Anlegung einer Bibliothek und eines Archivs für

Die gesetzgebenden Ráthe vor. Auf Ruhn's Antrag wird dieses Gutachten für 2 Tag aufs Bureau gelegt.

Hu ber legt noch einen zweiten Rapport über die Anlegung dieser Nationalbibliothek vor, welcher ebenfalls aufs Bureau gelegt wird.

Das Direktorium fodert in einer Bottschaft Entscheidung, ob verschiedene Nationalgüter im Kanton Wallis, welche von der Confiscation des vor einigen Jahren seiner patriotischen Gesinnungen wegen hingerichteten B. Guillot, sogleich einem vom frankischen Commissár Rappinat herrührenden Befehle gemas, an einen Erben dieses Guillot, der in frankischen Diensten ist, abgetreten werden müssen, oder ob der Gegenstand dem Antrag der Verwaltungskammer von Wallis gemas, noch vorher untersucht werden solle.

Rúce bezeugt, daß die Sache des B. Guillot, der in französischen Diensten steht, nicht so klar ist, wie er es sich vorstellt; die Frage ist, ob Guillot ein verfolgter Patriot sey oder nicht, und daß er dieses wie jeder andere verfolgte Patriot vor Gericht suchen müsse, versteht sich von selbst; zudem soll die erste Entschädigungsfoderung 100,000 Franken gewesen und nun bei näherer Untersuchung auf 22000 Franken herabgeschmolzen seyn; da nun Guillot nicht als französischer sondern als Schweizerbürger seine Foderung zu machen hat, und da wir nicht auf die Unterschrift eines französischen Commissárs hin handeln sollen, so begehrt er, daß Guillot so wie die übrigen verfolgten Patrioten behandelt werde. In dermaten stimmt ganz Rúce bei. Perighe dankt Rúce für die Erklärung dieser Sache und stimmt ihm bei, weil Guillot nicht als Patriot enthauptet wurde. Laco ste stimmt Rúce bei, doch wünscht er eine Untersuchungscommission. Rúce widersezt sich einer Commission. Car tier unterstützt Laco ste, welchem auch Ruhn beistimmt, der auch die Criminalakten dieses Prozesses einzufodern will. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Koch, Debons und Kellstab.

Hámeler erhält auf Begehren für 14 Tage Urlaub.

Die helvetischen Bürger aus Búndten.

Die im 197 und 204ten Stúck des Republikaners (Band I) abgedruckten: Zuschrift der Búndtner Patrioten an das frankische Direktorium; und: Die geflüchteten Búndtner Patrioten vor den gesetzgebenden Ráthen der helvetischen Republik — haben nachfolgende Altensúcke veranlaßt, die wir heute nur historisch mittheilen, und uns aller Anmerkungen enthalten wollen.

Unser freundlich willig Dienst und Gruß, samt was wir Ehren, Lieben und Guts vermögen anvor.

Hochgeachte, Hoch und Wohlbedelgeborne, Gestrenge, Fürsichtige, Hoch und Wohlweise, insonders Hochgeehrte Herren, getreue liebe Bundesgenossen!

In diesem Augenblicke wird uns ein Schreiben von Sr. Hochwohlgebohren, dem k. k. Hrn. Geschäfts-träger, Freiherrn von Cronthal eingehandigt, und wir eilen solches unverweilt Euch, denen herrschenden Ráthen und Gemeinden, zu Eurer Kenntniß, reifer Ueberlegung und angemessener schuldigsten Rücksicht mitzutheilen. Womit wir, unter Erlassung in des Allmächtigen Obhut geharren.

Unserer insonders Hochgeehrten Herren, getreuen lieben Bundesgenossen!

Gegeben in Chur den 24 Nov. 1798.

Dienstwilligste

Die Häupter, Landes und Bundesobersten u. Kriegsrathe des Freistaats der drei Búndte.

2.

Schreiben Ihrer Hochwohlgebohren, des k. k. Geschäfts-träger, Freiherrn von Cronthal, an den Kriegsrath unter dem 23 Nov. 1798.

Hochwohlgebohrne, mächtige Herren!

Ich bin überzeugt, daß Eure Weisheiten es sich selbst angelegen seyn lassen, die Ehrf. Gemeinden über jene unverschämte und lügenhafte Ausdrücke aufmerksam zu machen, deren sich Ischokke in öffentlichen Schriften bedient, welche durch den schweizerischen Republikaner im 197 Stúck vom 17 Okt. und im folgenden 204 St. bekannt geworden sind.

Da aber in diesen Schriften auch solche Ausdrücke vorkommen, die jenen Gesinnungen gerade zuwider sind, von welchen mein allerhöchster Hof, diesem löbl. Freistaat eben jetzt so ausgezeichnete Beweise darbietet, und da es für diesen Freistaat eine Schande ist, daß ein solcher Mann, von selbst das Búndtnerrecht, gleichsam zur Belohnung seiner Verdienste, erhalten hat, so schmeichle ich mir, daß die Ehrf. Gemeinden sich gegen diese Ausdrücke des Ischokke auf eine solche Art äußern werden, die sowohl in als ausser dem Lande genugsam beweisen wird, in welchem Grade sie einen solchen Mann und seine lügenhaften Schriften verabscheuen und mißbilligen.